

Empfehlungen zu Energieausweisen im Rahmen der EED III (Art. 6)

V2_18.03.2026

**SIR – Salzburger Institut für
Raumordnung und Wohnen GmbH**

Schillerstraße 25, Stiege Nord, 3. Stock
5020 Salzburg, Österreich

Mag. Martin Schaber BSc

Tel.: +43 5 7599 725-56

E-Mail: eed_3@salzburg.gv.at

martin.schaber@salzburg.gv.at | www.sir.at

Gefördert von



**LAND
SALZBURG**

Einleitung

Die folgenden Seiten enthalten Empfehlungen an Gemeinden für die Ausschreibung und Beauftragung von Energieausweisen (kurz: EA). Die Hinweise beziehen sich insbesondere auf die Anforderungen, die durch die Energieeffizienzrichtlinie III ([EU 2023/1791, EED III](#)) der Europäischen Union für öffentliche Gebietskörperschaften im Art. 6 formuliert wurden. Die Empfehlungen sollen dabei helfen, qualitativ hochwertige Unterlagen zu kostenoptimalen Preisen zu erhalten, die zudem die notwendigen Kriterien erfüllen.

Allgemeines zur EED III (Art. 6)

Die europäische Energieeffizienz-Richtlinie (EED III) sieht verschiedene Maßnahmen und Instrumente zur Verbesserung der Energieeffizienz in Europa vor. Eine dieser Maßnahmen betrifft die Rolle von Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen als Vorbilder bei der Energiewende.

Der Artikel 6 der EED III verpflichtet Gemeinden zur Energieeinsparung durch Sanierungsmaßnahmen an Gemeindegebäuden. Jährlich sind 3 % der beheizten bzw. gekühlten Gesamtnutzfläche einer Renovierung zu unterziehen, um bis 2040 zumindest den Niedrigstenergie- oder bereits den Nullemissionsstandard zu erreichen.

Die allermeisten Gebietskörperschaften haben sich für den „Alternativen Ansatz“ entschieden, der bis 2030 zulässt, die Sanierung über verschiedene Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden nachzuweisen. Dadurch kann die Verpflichtung zur Renovierung der Gebäude etwas verzögert werden.

Die notwendige Voraussetzung für die Berechnung der Einsparziels im Alternativen Ansatz (in kWh) ist die Erstellung von Renovierungspässen für mindestens 3 % der Fläche pro Jahr. Unabhängig davon sind bis 2040 die Renovierungen von gesamt 45,7 % der Flächen abzuschließen.

Was ist ein Renovierungspass (RP)?

Freiwilliges Instrument, das einen individuell zugeschnittenen Fahrplan zur Umwandlung eines Bestandsgebäudes in ein Nullemissionsgebäude bietet, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Ein Renovierungspass umfasst eine Reihe verpflichtender sowie gegebenenfalls zusätzlich freiwilliger Inhalte. Anm.: Der Begriff entspricht dem in der Richtlinie (EU) 2024/1275 definierten Begriff „Renovierungspass“. [OIB 6 2025; Begriffe, S.14](#)

Bei Anwendung des Alternativen Ansatzes wird der RP für 3% der Fläche lt. Art. 6 EED III jährlich jedoch zur Pflicht (gesamt für 15,7 % der Flächen von 11.10.2025 bis 31.12.2030)



Um die Ausgangsbasis (100 %) der zu sanierenden Flächen (3 % p.a.) festlegen zu können, besteht die Verpflichtung, bis **11.10.2025** ein „Gebäudeinventar“ (= Bestandsliste aller Gemeindegebäude) inkl. Energieausweisen zu veröffentlichen.

Welche Gebäude sind im Inventar zu erfassen?

- ➔ Alle beheizten bzw. gekühlten Gebäude im Eigentum der Gemeinde mit mehr als 250 m² NGF zum Stichtag 1.1.2024. (Es besteht keine Verpflichtung, Gebäude mit einer kleineren Fläche in das Inventar aufzunehmen, es kann aber sinnvoll sein, um einen Gesamtüberblick zu erhalten.)
- ➔ Gebäude mit gemeindeeigenen Wohnungen und andere vermietete Flächen
- ➔ Alle gemieteten oder gepachteten Gebäude, die von der Gemeinde genutzt werden (Sonderfall Baurecht sh. Seite 9)

Übersicht der Empfehlungen

Die nachfolgenden 12 Punkte geben einen Überblick über die empfohlene Vorgehensweise zur Beauftragung von Energieausweisen und zur Erfüllung der Vorgaben gem. Artikel 6 der EED III. Die einzelnen Schritte werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert.

- 1. Energieausweise (EA) für alle Gebäude im Eigentum der Gemeinde erstellen lassen**
- 2. Energieausweise, die älter als 10 Jahre sind, erneuern lassen**
- 3. Rechte an den Energieausweis-Daten anfordern**
- 4. Preise für das „Nachziehen“ bei unverändertem Gebäude mit anbieten lassen**
- 5. Vor-Ort Begehung des Gebäudes mit Stundenschätzung anbieten lassen**
- 6. Vergleichbarkeit der Angebote durch klare Vorgaben ermöglichen**
- 7. Eine möglichst umfassende Gebäudedokumentation bereitstellen**
- 8. Sanierungskonzept gleich mitanfordern**
- 9. Fertige Bestandsenergieausweise (mit Sanierungskonzept) fristgerecht hochladen**
- 10. Energieausweise auf der ZEUS-Plattform überprüfen**
- 11. Übereinstimmung der Gebäudeliste mit der ZEUS-Plattform prüfen**
- 12. Energieausweise einholen von Gebäuden, die angemietet oder gepachtet sind**

Hintergründe und Erläuterungen zu den Empfehlungen

1. Energieausweise (EA) für alle Gebäude im Eigentum der Gemeinde erstellen lassen

Für alle Gebäude im Eigentum der Gemeinde muss ein (gültiger) Energieausweis vorhanden und veröffentlicht sein. Dies gilt für Gebäude, die eine Nettogeschossfläche (NGF) von mehr als 250 m² aufweisen – auch wenn sie vermietet oder verpachtet sind. Eine Umrechnung zwischen NGF zu BGF ist mit dem Faktor 0,8 möglich.

2. Energieausweise, die älter als 10 Jahre sind, erneuern lassen

Sollte ein Energieausweis für ein Gebäude vorliegen, der älter als 10 Jahre ist bzw. nach einer Salzburger Bautechnikverordnung vor 2016 berechnet wurde, so sollte dieser neu berechnet werden. Erst mit den Kennwerten ab der S.BTV 2016 können die notwendigen Energiekennwerte LEKt und PI ausgewiesen werden. Nur mit diesen Informationen kann die Prüfung erfolgen, ob es sich um ein Niedrigstenergie- (nstEG) oder Nullemissionsgebäude (NEG) handelt.

Für die meisten Gebäudetypen in Gemeinden bestand diese Verpflichtung zur laufenden Aktualisierung auch schon bisher durch die S.BTV (1997) bzw. das EAVG (2012) und unabhängig von den neuen Bestimmungen der EED III.

Tipp: Zuerst bei der:dem Ersteller:in des vorhandenen Energieausweises anfragen.

Der:die Berechner:in kann auf die gespeicherten Gebäudedaten zugreifen und muss bei einer Aktualisierung nicht „bei null beginnen“. Daraus ergibt sich ein deutlich geringerer Zeitaufwand und damit eine Kostenersparnis im Vergleich zu einer Neuvergabe an ein anderes Büro.

Tipp: Berechnung gemäß gültiger Salzburger Bautechnikverordnung und Baupolizeigesetz vorgeben.

Energieausweise dürfen auch von Berechner:innen aus anderen Bundesländern erstellt werden, im Rechenprogramm muss jedoch das Bundesland Salzburg und damit die hier gültigen Bestimmungen berücksichtigt werden. Die ausdrückliche Vorgabe kann spätere Konflikte vermeiden.

3. Rechte an den Energieausweis-Daten anfordern

Der wohl aufwendigste Teil bei der Energieausweiserstellung ist die umfängliche Erfassung sämtlicher Gebäudedaten im Energieausweisberechnungsprogramm. Dazu gehören alle Informationen der Gebäudekubatur, der Bauteilaufbauten und auch der technischen Anlagen.

Aus verschiedenen Gründen kann es sein, dass der:die ursprüngliche Aussteller:in des Energieausweises in der Zukunft für eine Aktualisierung der Gebäudedaten nicht mehr greifbar ist (z.B. Pensionierung, Stilllegung des Gewerbes, Krankheit, ...). Das würde im Fall einer nötigen Überarbeitung

eines vorhandenen Energieausweises bedeuten, dass ein komplett neuer Ausweis angelegt werden müsste – was mit viel Aufwand und entsprechenden Mehrkosten verbunden wäre.

Tipp: Einverständniserklärung der:des Energieausweisberechners über die freie Verfügung über die Energieausweisdaten einholen.

Wenn die Gemeinde die Rechte am Datensatz besitzt, kann die Weitergabe an andere Neuberechner:innen direkt erfolgen, womit die Kosten für die Gemeinde deutlich geringer ausfallen. Die Weitergabe der Berechnungsdatei kann durch das Referat 4/04 des Landes Salzburg erfolgen, sofern eine Einverständniserklärung des:der Berechner:in vorhanden ist.

4. Preise für das „Nachziehen“ bei unverändertem Gebäude mit anbieten lassen

Die Berechnung eines Energieausweises muss nach der aktuell gültigen Bautechnikverordnung erfolgen. Aktuell gilt in Salzburg S.BTV 2016 und folgt damit der OIB RL 6 – 2015. Im Laufe der nächsten Monate wird es zur Novellierung der S.BTV kommen, was auch eine veränderte Berechnungsmethodik der Energieausweise zur Folge haben wird.

Praktisch bedeutet das im Energieberechnungsprogramm einen Mausklick, um die aktuelle Berechnung anzuwenden. Das „Nachziehen“ kann also mit wenigen Schritten erfolgen und bietet sich zeitnah nach der Neuerstellung eines Ausweises an. Das Abfragen der Kosten vorab schafft Kostensicherheit und verbessert die Vergleichbarkeit.

Wichtig: Energieausweise, die nach der aktuellen S.BTV berechnet werden/wurden verlieren mit einer Novellierung nicht ihre Gültigkeit. Die Aktualisierung schafft aber eine bessere Vergleichbarkeit der Ausweise.

5. Vor-Ort Begehung des Gebäudes mit Stundenschätzung anbieten lassen

Eine Vor-Ort Begehung ist kein verpflichtender Bestandteil bei der Erstellung eines Energieausweises aber eine wichtige Qualitätssicherungsmaßnahme. Der Energieausweis liefert eine rechnerische Bewertung des Gebäudes, basierend auf den vorhandenen Plangrundlagen.

Insbesondere bei älteren Gebäuden, die möglicherweise schon einige Sanierungszyklen hinter sich haben, sind die Pläne häufig unvollständig und können das tatsächliche Gebäude nur mangelhaft abbilden. Bei einer Begehung kann der tatsächliche Zustand der Gebäudehülle und der technischen Ausstattung besser eingeschätzt und damit realitätsnäher abgebildet werden. Die Kosten für die Vor-Ort Begehung sollten als eigene Position mit geschätztem Stundenaufwand angeboten werden und bei Bedarf abgefragt werden.

Tipp: Die Pläne unbedingt mit dem realen Gebäude vergleichen und gegebenenfalls eine Vor-Ort-Begehung durchführen.

6. Vergleichbarkeit der Angebote durch klare Vorgaben ermöglichen

Um die Beauftragung zur Energieausweiserstellung optimal (Qualität und Preis) durchführen zu können, sollten mehrere Angebote von unterschiedlichen Energieausweis-Ersteller:innen eingeholt werden. Damit die Angebote schließlich auch vergleichbar sind, sollten bestimmte Angebotspositionen vorgegeben werden (z.B.):

- Preis pro Stunde + Stundenschätzung
- Preis pro Gebäude für ein Mustergebäude als Grundlage
- Preis pro Vor-Ort-Begehung

Tipp: Eine Ausschreibung mit Daten für ein „Mustergebäude“ der Gemeinde kann die Vergleichbarkeit der Angebote erleichtern.

Als Beispiel kann ein Gemeindegebäude mit mittlerer Größe ausgewählt werden. Für dieses Gebäude sollte eine Gebäudebeschreibung formuliert und Pläne mitgeschickt werden.

7. Eine möglichst umfassende Gebäudedokumentation bereitstellen

Die Gemeinde sollte möglichst umfassende, aussagekräftige Pläne zu den Objekten und der technischen Ausstattung bereitstellen, was den Zeitaufwand der Erfassung (und damit die Kosten) geringhält. Wenn verfügbar, können CAD-Pläne dazu helfen. Welche Räume tatsächlich beheizt oder unbeheizt sind, sollte mit angegeben werden.

Tipp: Bei fehlenden Plangrundlagen sollte die Erfassung der Daten als eigene Position angefragt werden.

Sollten keine aussagekräftigen, korrekten Pläne zur tatsächlichen Gebäudegeometrie vorhanden sein und auch die Geometriedaten neu ermittelt werden müssen, ist es sinnvoll, eine Schätzung des Stundenaufwandes und des Stundensatzes anzufragen.

8. Sanierungskonzept gleich mitanfordern

Im Zuge einer Neuerstellung eines Energieausweises macht es Sinn, gleich einen Sanierungsvorschlag ausarbeiten zu lassen, besonders dann, wenn das Gebäude aufgrund von Schätzungen wahrscheinlich zu den besonders ineffizienten Gebäuden gehört. Mit dem Sanierungskonzept und der tatsächlichen Vollsanierung kann der Planungskostenanteil gegenüber dem alternativen Ansatz (mit der Pflicht für den umfassenderen Renovierungsspass) geringer gehalten werden.

Für Sanierungskonzepte empfehlen wir folgende Zielsetzungen:

- Das Ziel der Berechnung des Sanierungskonzeptes sollte der Maßnahmenplan sein, der die **kostenoptimale Dämmstoffstärke** abbildet. (Rechenoption im EA seit 2023)
- Die Sanierung sollte mindestens einen LEK_T von 24 erreichen.
- **Erneuerbare Energien am Standort maximiert** (Rechenoption im EA seit 2023)
- Potentiale für Solaranlagen sind mit auszuweisen (Nachrüstplan im Bestand lt. Gebäude-richtlinie [EPBD](#), Art. 10, wenn technisch, wirtschaftlich und funktional durchführbar).

Tipp: Die Einsparung jeder Teilmaßnahme und die Gesamteinsparung gegenüber dem aktuellen Bedarf sollten in kWh dargestellt werden, damit sie für den alternativen Ansatz herangezogen werden können.

9. Fertige Bestandsenergieausweise (mit Sanierungskonzept) fristgerecht hochladen

Laut EED III ist bis zum 11.10.2025 ein nationales Gebäudeinventar zu erstellen. Da es zum derzeitigen Zeitpunkt keine direkte nationale Plattform gibt, ist die Veröffentlichung der Energieausweise auf der gemeindeeigenen Webseite empfohlen und der Link dazu soll an eed_3@salzburg.gv.at übermittelt werden. Das Land stellt seinerseits die Links gesammelt dar und gibt so dem BMWET die Möglichkeit das Inventar über Link-Listen gesamthaft der Europäischen Kommission zu melden.

Mit dem Hochladen des Energieausweises (bzw. eines aktiven Links dazu) erfüllt die Gemeinde einen wesentlichen Teil der Datenbereitstellung. Zudem sollten noch die verfügbaren Verbrauchsdaten der Gemeindegebäude für Strom, Raumwärme und Warmwasser veröffentlicht werden. Eine einfache Möglichkeit stellt die ZEUS-Energiebuchhaltung dar, in der ein Verbrauchsbericht generiert werden kann.

Tipp: Die ZEUS Energiebuchhaltung ist eine kostenlose Web-Oberfläche, in der alle Verbräuche der Gemeindeobjekte gesammelt und automatisiert in ein Berichtsformat gebracht werden können. (mehr Infos auf <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiebuchhaltung>)

10. Energieausweise auf der ZEUS-Plattform überprüfen

Nach der Erstellung eines Energieausweises wird dieser von der:dem Ersteller:in auf die ZEUS-Energieausweis-Plattform hochgeladen. Ca. 2 Wochen danach erfolgt die Prüfung und Freigabe durch das Land Salzburg und der Ausweis kann von der Gemeinde direkt auf der Plattform eingesehen werden.

Tipp: Prüfen Sie, ob alle vorhandenen Energieausweise auch Ihrer Gemeinde zugeordnet sind. Die Zuordnung kann der:die Energieausweisersteller:in mit einem Klick erledigen.

Wenn der Ausweis in der ZEUS-Plattform hochgeladen und geprüft ist, kann die Gemeinde die Fertigstellung des Auftrags prüfen. Zudem kann dann der Energieausweis in der ZEUS-EBU mit den Objektdaten verknüpft werden.

11. Übereinstimmung der Gebäudeliste mit ZEUS-Plattform prüfen

Prüfen Sie schließlich, ob Ihre eigene Gebäudeliste mit den Gebäuden auf der ZEUS-Plattform übereinstimmt. Sollten alle Gebäude vorhanden sein, so ist der Grundlage für Ihre Portfolioplanung geschaffen.

12. EA einholen von Gebäuden, die angemietet oder gepachtet sind

Um das Gebäudeportfolio zu vervollständigen, müssen auch alle Informationen zu jenen Gebäuden eingeholt werden, die zwar nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, aber von ihr genutzt werden. Dies betrifft gemietete oder gepachtete Immobilien. Gehen Sie daher auf die jeweiligen Vermieter zu und holen Sie die Energieausweise der Gebäude ein.

Sonstige Fragen und Antworten

Welche Gebäude sind im nationalen Inventar zu erfassen, welche nicht?

Alle Gebäude, die im Eigentum der Gemeinde stehen, von der öffentlichen Einrichtung gemietet oder gepachtet sind und eine Gesamtnutzfläche größer 250 m² NGF aufweisen, sind im nationalen Inventar zu erfassen.

Vorgehen bei bestehenden Niedrigstenergiegebäuden (Stichtag 1.1.2024):

- Auch wenn für nstEG keine Renovierungsverpflichtung bis 2040 besteht, sind diese Gebäude in die Veröffentlichung zum nationalen Inventar aufzunehmen. Diese Flächen werden aber danach bei der Berechnung der Ausgangsbasis der jährlichen Renovierungsquote von 3% abgezogen.
- Klassifizierung nstEG:
 - Ist möglich bei Energieausweisen ab S.BTV 2016
 - bei älteren Energieausweisen (vor S.BTV 2016) ist die Neuberechnung erforderlich
- Wenn das Gebäude als nstEG klassifiziert wurde, ist zu überprüfen, ob der Energieausweis auf der ZEUS-Plattform hochgeladen und der Gemeinde zugeordnet wurde.

Lt. EED III sind folgende Gebäude von der Erfassung im nationalen Inventar **AUSGENOMMEN**

Für diese Gebäude gelten keine Sanierungsanforderungen, die Erstellung eines Energieausweises ist i. S. d. Rl. somit nicht verpflichtend:

- Gesamte Gebäude mit einer **NGF kleiner 250 m²**.
Die Umrechnung dieses Grenzwertes kann auf Basis der Bruttogrundfläche (BGF) mit dem Faktor 0,8 in Anlehnung an die OIB 6 2019 erfolgen. Der äquivalente Grenzwert lautet daher 312,5m² BGF.
- **Gebäudeteile**, wenn nur ein Teil des Gebäudes der Gemeinde gehört und dieser Anteil eine Nettogrundfläche NGF kleiner 250 m² aufweist.
 - ABER: Gehören mehrere Nutzeneinheiten eines Gebäudes der Gemeinde und diese übersteigen in **Summe die Fläche von 250 m² NGF**, dann sind ebenfalls Energieausweise erforderlich. Wenn alle Teilflächen derselben Nutzungskategorie zuzuordnen sind, genügt ein EA. Bei unterschiedlichen Nutzungskategorien, die 250 m² NGF übersteigen, ist ein eigener Energieausweis zu erstellen, wobei Nutzungen anhand der überwiegenden Nutzung zusammengefasst werden können (vgl. OIB 6).
- **Unkonditionierte** (nicht beheizte und nicht gekühlte) Gebäude (z.B. Lagerhallen, Garagen)
- Unkonditioniert lt. OIB: **Frostfrei**, d.h. nicht über + 5°C gehalten (unabhängig von der Fläche)
- Wohngebäude, mit einem Heizenergieverbrauch unter 25% der Energiemenge, die für eine ganzjährige Konditionierung benötigt werden würde. (OIB 6 2015 u. 2019 ident).

Anhand der erstellten Energieausweise kann die Ermittlung der **Ausgangsbasis** für die Renovierung- bzw. Energieeinsparungsverpflichtung (Gesamtnutzfläche der gemeindeeigenen Flächen, einschließlich der Abgrenzung nstEG) erfolgen.

Wie ist bei Gebäuden im Baurecht vorzugehen?

Ein Gebäude wurde z.B. von einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft auf Gemeindegrund errichtet. Auch diese *von öffentlichen Einrichtungen genutzte Gebäude* unterliegen der Anforderung der Veröffentlichung im nationalen Inventar: D.h. wenn die Gemeinde selbst das Gebäude (od. einen

Gebäudeteil) mietet, pachtet oder least, ist es in der Gebäudeliste zu erfassen. Das umfasst den Energieausweis und die verfügbaren Verbrauchsdaten zu Wärme/Kälte, Warmwasser und Strom.

- Die Bereitstellung eines aktuellen Energieausweises muss vom Gebäudeeigentümer finanziert werden. („Bestandgeber“ lt. § 4 i.V.m. 7 Abs. 2 EAVG)
- Für die Dokumentation sollte das Gespräch mit dem:der Eigentümer:in gesucht werden. Der:die EA-Berechner:in kann auf Auftrag des Eigentümers ein Duplikat des vorhandenen (oder neu erstellten EA-pdf) auf ZEUS „erneut“ hochladen. Bei diesem erneuten Hochladen sollte der EA dann der Gemeinde zugeordnet, damit auf diesem Weg auch die elektronische Sammlung für die Gebäudeliste ermöglicht wird werden (Die zuerst hochgeladene pdf-Datei bleibt dem Eigentümer zugeordnet).

Ergänzung zu Renovierungspässen (RP)

Einsparungen können vielleicht dadurch erreicht werden, dass umfassende RPs derzeit noch nicht verfügbar sind. Temporär könnten also die noch günstiger zu erstellenden Sanierungskonzepte zum EA (mit Reihenfolge und Zeitplan der Maßnahmen) bei Anwendung des Alternativen Ansatzes diese Verpflichtung für die ersten zu sanierenden Gebäude erfüllen. Mit einer Überführung der Gebäuderichtlinie EPBD (EU 2024/1275) ins Landesrecht (weitgehend durch die Übernahme der OIB 6 2025) wird diese Möglichkeit entfallen und für die Fortsetzung im Alternativen Ansatz dann vollwertige RP erforderlich machen.

Hinweis Planungsstandard

Das nstEG wird in der EPBD nur als „erster Schritt“ oder Teilschritt verstanden auf dem Weg zum NEG. Die Hülle wird nur einmal in 25 Jahren (bis 2050) kosteneffizient sanierbar sein und sollte daher sofort das NEG abbilden. Sonst sind Konflikte ab 2040 wahrscheinlich, weil die Überführung eines nstEG in ein NEG dann nicht wirtschaftlich ist, aber für alle Gebäude lt. EPBD bis 2050 Pflicht.

Wie unter 8. (S.6) indirekt beschrieben, kann das NEG im Sanierungskonzept durch die genannten Optionen (kostenoptimale Dämmstoffdicke, erneuerbare Energien am Standort maximiert) vorweggenommen werden, auch wenn ein EA mit älteren OIB 6 Versionen lt. Umsetzungsstand im Landesrecht gerechnet werden muss.

Disclaimer:

Die Unterlage bezieht sich an einigen Stellen auf Landesrecht in Salzburg. Ob und inwieweit sich diese Darstellungen mit den Rechtsgrundlagen andernorts decken und daher auch dort zulässig und anwendbar sind, muss eigenverantwortlich geprüft werden.

Wir weisen darauf hin, dass zum aktuellen Zeitpunkt Unklarheiten und Widersprüche bestehen können zwischen den Vorgaben der EED III, verschiedenen Bestimmungen in der OIB 6 und auch zu Rechtsmaterien auf Bundes-, bzw. Landesebene.

Besonders bei Grenzfällen empfehlen wir, die verwiesenen Texte im Original nachzulesen, wo manchmal weitere Detaillierungen beschrieben sind. Die vorliegende Datei hat nur Empfehlungscharakter. Eine Haftung, auch für unrichtige Angaben, sind durch das SIR und das Land Salzburg dazu ausgeschlossen.